

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Neben-Contribution-Edict, zu Auffbringung desjenige[n]/ was aus dem Contributions-Edict unterm heutigem dato an Reichs-Hülffe und gemeinen Landes-Ausgaben etwa nicht völlig beygebracht werden könte/ und dabeneben nach dem Vergleich vom 16. Julii 1701. in bevorstehendem Octobr. 1705. in Conformität dessen/ was in capite primo & qvinto propositionis, auff dißjährigem Landtage zu Malchin verkündiget worden/ zusteuren ist ...: Gegeben zu Malchin den 1. Octobr. 1705.

Rostock: bey Joh. Weppling, [1705?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880055707

PUBLIC

Druck Freier 8 Zugang

EDICONTRIBUTION EDICONTRIBUTION

dem Contributions- Baick unterm heutisgem dato an Reichs Hillse und gemeinen Laus des Plusgaben etwa nicht völlig bengebracht werden könte/ und dabeneben nach dem Versgleich vom 16. Julii 1701, in bevorstehendem Octobr. 1705, in Conformität dessen/ was in capite primo & qvinto propositionis, auff dissährigem Landtage zu Walchin verkündiget worden/zusteuren ist mit ausdrücklichem Vorbehalt des Residui, wann nach zugelegter Land Kasten Rechnung sich sinden würde/daß die dis Jahr einkomende Contribution das Qvantum hoch Anno verkündigter Steur etwann nicht

Begeben zu Maschinden 1. Octobr. 1705. Rostock/gedruckt ben Joh. Weppling/Ihr. Hoch, Fürstl. Durchl- und der Acad. Buchdr.

1B E 15.3



Won WOttes Wnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/

den/Schwerin und Rapeburg/auch Graff zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr.



Agen/ nechst Entbietung Ansfers gnädigken Grusses/ allen und ieden Unseren Haubt-und Ambt-Leuten / Verwaltern / Küchmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern/Nichtern und Räh-

ten in denen Städten/ und sonsten allen und jeden Unseren Unterthanen und Landes Eingesessenen/ Geist und Weltlichen Standes/hie/ mit zu wissen.



Entitach zu Continuirund Fortsehung des/durch des Höchsten Verhängnis/Lender! noch fortfortwehrenden schweren Reich-Arieges wieder die Krohn Franckreich / den Hertog von Anjou, und deren Adhærenten Ung micht immber/ ale anderenChur-Fürften und Stanben oblieget/bas Contingent Unferer Herhog Fürstenthumer und Landen ju ber / von benen drepen Reiche-Collegiis bewilligten Reichs-Hulffe ber 120000. Mann / auff ben Fuß von 200. Romer Monath ; imgleichen Die/ ju nothiger Berfebung jur Reiche Urmee erforderlichen Proviants, Artiglerie, Munition und anderen Requisitorum, wie auch ju unentbeerlichen Providirung ber Bestung Philipsburg, und voe dem Kanfert. Feld-Maricall/ Ihr Durcol, Printz Louis von Baben verwilligte Neunzehen Romer-Monath benzutragen / Und Wir bann zu fothanem Ende auff bemdesfalf m Malchin gehaltenen jungsten Landtage ben is. Septembr. a.c. ten fordersambsten Beptrag/Mente Octobri, Bergleich. maffig ju beschaffen in Capite Propositionis secundo, tertio & quarto anabigit vertundigen laffen; Solchemnach wird ju Bepbringung obiger Neichs-Steur auff den Fuß von 219. Romer Monath / und babeneben gemeiner Lans des-Außgaben zu 8000 Reichsthl./ mit Vorbehalt der Berechnung von diejen Lettern / ber Modus Contribuendi, welcher in tem Neben-Contributions. Edicto bem 12. Sept. 1704und vorigen Jahre begriffen ift/und durch welchen vorberührtes an der Reichs-Hülffe und gemeinen Landes-Außgaben etwan annoch abgängige/ neben der in capite Propositionis primo & qvinto auff disjährigem Landtage ju Malchin verkundigten Steur / ju colligiren und in ben Roftoctischen Landlasten zubringen ift/annoch auch Diefimahl/ auf Landes Fürfil. Obrigteitlicher Macht / und bekandten Uhrfachen/ jedoch Salvo Cujuscunque jure, benbehalten/ und Krafft dieses hiemit publiciret / mit der anges

angehengten gnädigsten Erklärung / tak (1.) getachte Steur pro bac vice auff den 4ten Theil wegen accedirenden Augmenti der 19 Mömer Monath verhöhet werden müsse/und daß (2.) die Specificationes darnach einzurichten sein / wie das publicirte Edicum im lauffenden Monath Octobri alles ergreissen wird/und daß (3.) die nach solchem Edicto einzubringende Specificationes von denen jenigen) welche selbtge im vorigen Jahr mit einem Ende unterschrieben haben / nicht mit dem in dem Contributions-Edicto vom 18 Septembr. 1703. enthaltenen Endes besondern nur mit diesen Worten:

Solches bekenneich an Endes staht / ben meinem Christlichen Bewissen / und redlichen wahren Worten.

Unterschrieben werden dürsten/ welche aber Ihre Specificationes zu vorigen Jahrs Contribution annoch nicht mit einem Eyde unterschrieben haben/ solches annoch zu beschaffen hiemit gnädigsten Ernstes angewiesen werden/ und mit expresser Reservation des Residui, wann nach zugelegter Landes Kasten-Rechnung sich sinden würde / daß die/diß Jahr einkommende Contribution das Quantum hoc anno verkündigter Steut etwa nicht erreichen solte.

Seken



*20.70



Sehen/ordnen/ und wollen demnach/ daß vor diesinabl

Mitlich/Alle Paupt- und Ampt : Leute/Kloster-Bediente und Pfandes-Einhabere/10 Fürstliche Aembcter und Tafel- Güter in Pension und Besit haben,
oder deren Wittwen steuren sollen mit ihrer Famille.
10. Nithle 32 ff.

Die Pensionarii aber sothaner Taffel Büther 5. Mihl. 16 fl.
Dazu geben vorbenandte den Bieh. Schap weilen er dieses Jahr (nemlich vom Octobri anni currentis, bist Octobris Anno 1706.) nur einmahl soll erieget werden als von einem Pferde / Haubt - und Rind Bieh/so über jährig.

Für 1. Schwein/so zu Fasel bleibet / oder in die Mast getrieben wird/saugende Farckel ausgenommen 3 fl. 4 Pf. Für 1. Ziege oder Bock 13 fl. 4 Pfen.

Für i Hoiken 6 8 9 Fen. 5ûr i Schaff/ Hamel oder Jährling 181. 4 Pfen-

Für 1 Stock Immen.

Dieser Bieh-Schach aber ist/wie bishbero/ in die Fürsil-Cammer zu liefern/nur das vom fünffren Theilsals des Schäfers.

Beinenge) von den Schaafen / und von den Buten-und Knecht-Schaafen/als auch von des Schäfers Pferden und Rind Bieh / Schweinen / Ziegen und Immen / sothaner Bieh-Schat in den Kassen hieselbst gebracht werde.

Iweytens. Alle Pensionarii des Adels und der Städte Guter und Dörffer / oder deren Wittwen/ geben gleichfalls 5 Rthir. 16 f.

Und den Vieh-Schat/wie vorher zu sehen.

Drittens Die Hollander von funffzig oder mehr Kühen/ geben 8 Rihl. 16 ft. Die darunter 21 3 Da.



Dabeneben erlegen fie bon ihrem eigenen Bieb den Biebe Schas/ wie die Pensionarii,

Dierdrens / bie Muller ober beren Wittwen in benen Staten/ ohne Untericheid ber Mühlen/ entrichten nach der ersten Classe, nemlich von mehr als 100. Rthir. Pensis Rthr. 16 fl.

Nach der zwenten Classe, als von funffpig bis 100. Ribalt. 3 Ribale. 16 fil. Rach der dritten Claffe, ale Dieunter obberegte Pensiones, aeben

2 Rtblr. Solten t iefelbe feine Beld-Penfion, fondern folde an einer gewiffen Korn Bacht geben/wird ein Scheffel hartes Korn Rostocker Maate (oder welches gleich ist/nach der Rostocker Mafe anjeho eingeführten neuen Mecklenburgischen Scheffels) ju 16. gl, und rin Scheffel weiches Rorn Roftocter Maaf ju 8. gl. gerechnet / und barnach Die Aufrech. nung der Pension gemachet / wesfalls bie Müller ihre Penlions Contracte ohne Unterschleiff porzweigen haben; Dabeneben geben fie von ihrem Bieh ben Bieh-Schap ber ben denen Bouren gesettet weilen sie auch die Confumprions-Steur geben muffen/welche in benen Stadten ift.

Die Müller oder beren Bittmen auff bem Lande / geben wie die EMüller in benen Stadten / nach ber erften/zwenten und britten Clafs. Den Bieh Schap aber erlegen fie denen Penfionarien gluch/wie im S.1. zu feben/weilen fie Die Con-

fumptions. Steuer babeneben nicht geben.

Dafern auch auff einige Mühlen Koft-Knechte gehalten werden foll der herr der Mühlen das jenige von folder Muhten/ was nach vorbemeldten Glaffen die Effüller ju fleuren schuldig jenn erlegen / und besfals eine Endliche Delignation übergebenswie hoch er folche Mühlen entweder in Pen-Con hat ober Die Eigenthumer ber Dublen deren Eintrag



· BICE

rechnen können. Solcher Kost-Kniecht aber soll bet stime Person geben 2 Nichtes Wosern jedocher sein Lohn an bahrein Geldehat/giebt er dieses nicht / besondern nach dem heute publicirten Edicts von jedent Athle Löhn 5 fl. 4 Piens Und eben also sollen die Müller von denen Mühlen/worauff sie Kost-Kneichte halten/geben. Wie auch beren Kost-Kneichte denen vorigen gleich.

Sunftens. Schäfer/beren Bittwen und Koft-Knechte auf dem Lande und in denen Städten/geben nach der erften Classe, nemlich von einer Schäferen von fünff hundert Schafen und darüber

Mach ber zweisten Classe, nemlich von einer Schaferen von dreihundert dif funfhundert Schanfe. 3 Athlr. 16 fl Nach der dritten Classe nemlich von einer Schaferen unter dreihundert Schaffe 2 Athlr. 32 fl.

Dazu geben obbenandte Personen/aledie Schäfer/deren Bittwen/Rost-Ruechte/Schäfer-Ruechte / und Schäfer-Ruechte / und Schäfer-Ruechte / und Schäfer-Ruechte / und Schäfer-Ruechte / und Schäfer-Jungen von ihrem Vieh den Wieh-Schaß / neinblich die in denen Städten so, wie ben denen Bauren im s.13. der Vieh Schaß gesehet ist / die auff dem Lande aber denen Pensionarien gletch/wie im s. sich Specificiret kadet. Und zwar ex eadem ratione, die in solchem s. enthalten / nemblich/daß der Vieh-Schaß dieses Jahr / (ale primô Octobris anni currentis biß dito Anno 1706.) nur einmahl soll erleget werden

Sechstens/ die Einlieger auff dem Lande/so umb Geld drofchen / und zu ander Arbeit sich nicht gebrauchen lassen wollen/geben . 8 Riblrs

Die übrige Einlieger auff dem Lande ohne Unterscheid/ fle senn Droscher oder sonsten Arbeits-Leute 4 Rthl. und dazu den Bieh-Schah/und die Steur von der Aufsatt/ dafern sieland haben/wie wegen der Bauren im 5-13-gesehet-Die



Die auf alten Theil wohnente miserables und zur Arbeit unrüchtige Leute werden aufgesehet.

Jum siebenden / Säger/ Teicher und Gräber geben denen Emliegern gleich . 4 Reht. Und den Dichschaft den Bauren gleich/wie im § 13. enthalten

Achtens/ der Knechte Beiber auff dem Lande und in benen Städten geben. 21 fl. 4 Pfen. Und wan sie Bieh haben/den Biehschaft denen Bauregleich.

Neundtens/von einer jeden Brandweins. Blase auf dem Lande(so einige verhanden sein solten) eine Tonn haltend/sie sennd zubefinden ben wem sie wollen/oder adato dieses Ediets beweißlich außgebrochen/werden gegeben: 13 Nethte. 16 fl.

Jehntens/von einer jeden Aruglage auf dem Cander R 12-328 Hat der Arüger Ackerwerck und Bieh/ keureter davon wie im 5-13- denen Bauren gleich-

Hat er noch dabeneben ein Handwerck/Reuret er auch bavon/wie nach stebet:

Bilfftens/von jedem Handwercker auf dem Lande/ta welche verhanden/werden erleger . 4 Riblr.

Doch das Ackerwerck und Bich außgeschlossen/davon sie/ wie im g. 13. denen Bauren gleich geben.

zwölfftens / vor eine jede Grüs. Overre / 10 auff tem kande anzutreffen - 10 Rthlt. 32 fl.

Dreyzehentens / alle so woll in Fürstl. Aembtern/ Adelichen/der Städte/ Oeconomien und anderen Beistlichen Hithern wohnende Baurs. Leute und Hirten: Item, Cossaten/die nicht unter 25. Scheffel Land haben/den Brackschlag mit eingeschlossen / geben vor einen Scheffel Ausstatt Rostocker





Rocker Maak, ohne Unterscheit hartes und weiches Korns/ und alfo von jo viel Land zu einem Scheffel Saat Roffocker Maag / es fen Braact over nicht Braact /a Scheffel 4. ft. Dabeneben von einem jeden Pferde undhaubt Rind. 10. B. 8. Dfen. Bieh / souber Jährig Kuri Schwein/die Sogferctel aufgenomen 2. f. Kürt. Ziege oder Bock. 13. B. 4. Bfen. 6. f. 8. Bfen. Für 1. Hoicken Rur 1. Schaff/ Hamet oder Jährling. r. g. 4. Pfen. Kur 1. Stock Immen 4. 13. Die jenigen Bauren und Coffaten / fo weniger Land ale juis Scheffel Auflaat Roftocker Maghaben/den Brackichlag mit eingeschlossen / geben . 2. Rthl2.32. g. Und dazu von dem Lande was fie haben /bon einem jeden Scheffel Auffatt / Rostocker Maaß. Den Brackschlag miteingeschloffen Auch von jedem Saupt oder Stud Bieh benfelben Dieh. Schatt den die Bauren geben. Jeht gedachte Bauren und Coffaten muffen von allen und jeden Obrigkeiten/ nahmentlich/ nebst Anfügung wie viel ein jeder derselben Auffaat hat / specificiret werden. 1. Rthlr. 16. fl. Ein Hirt giebt Dazu den Bieh - Schab/und wanner Acter hat/giebt er eben fo davon/wie die Bauren/ und in diefem G. fiehet. Bum Dierzehenden/die Glaf . Butten . Meifter gebens 40. Mtbl2. von jeder Hutte Und dazu den Bieh - Schat / wie im G. 1. die Pensionarii., Derenben den Sutten arbeitende Gefellen jeder 5. Dithli.16. f.: Rnechte und andere Arbeite - Leute baben jeder 2 Rthle. 32. 8.

Und vonihrem Bieh den Wieh - Schat (wann fie deffen

etwashaben) wie im G. i. die Pensionarii.



15.

15.

3um Junffzehenden die Pott-Aschbronner/Teerschweller/Salpeter-sieder / Molden und Staffholphauer / auch Spohnreisser/zeben ieder . 2. Athl. 32 fl.

16.

Bum Gechzehenden/ Die Stadte fleuren nachstebender maffen 110 lange die gegenwärtige Reichs . Sulffe dauret: Ober daß man/nach eingekommener Stent/fichet / Daß ein Uberschuß ist / wornach dieses proportionabiliter alsbann verringert werden kan: Immittelft wird bennoch einer jeden Stadt von demjenigen/wie nachstehender maffen gesteuret werden muß/ber zehende Theil zu der Stadt besten/(in specie au Abtragung der darauf etwa hafftenden Schulden zu jahrlicher Berechnung gelassen/ und Monathlich von denen zur Einnehmung der Consumptions-Steut veroidneten Bedien. ten der zehende Theil des eingekommenen gegen Dvitung guruck gezahlet. Bie dann dieses auch unter andern die Urfach ist/daß die Steur in befindlicher Art, gvoadgrantom auff die benandte Consumpribilia) geseget worden. Und sollen/camit Die contribuirende Bürger nicht duplicionere gravitet werden mogen/ die etwa ben dieser oder jener Stadt (in specie der Stadt Buftrow) big anhero befindliche Stadt oder eigene Reben-Accifejolange/un'à primo Octobris cessiren/als hierin gesetter Maaf von dene Consumptibilibus gesteuret wird: Alf / von einer Tonne Rommeldois oder aufländisch

Bier 2. Mthle. 32. Bl. Boreine Tonne Bier/so in dem Lande gebrauet und ander-

werts verfahren in die Stadt gebracht wird 2181. 4 Pf.

Von jedem Scheffel Malt neuer oder Nostocker Maak/so zur Mühlen gebracht und vermahlen wird 10.81.8 Pf.

Vor ein Scheffel Beihen Mostocker Maak/10 zum Scharre verbacken/oder zur Haußhaltung verbrauchet wird 10ft. & Pf.

Vor



Vor ein Scheffel Malb/Mollocker Maak/feaus dem Thor gehet 5. Al. 4. Pfen Vor ein Scheffel Nocken/Rostocker Maaß/zum Scharren. oder Haußbacken 5. 81. 4. Bfen. Bor ein Scheffel Schrott - Korn/Rostocker Maaß/ zum-Brandwein brennen 10. fl. 8. Pfen Vor ein Scheffel Mastunge-Schrot Nostocker Maaf 4.81. Bor einem Ochjen oder Stier jum Scharn - ober Saufschlachten. 2. Mthl. Vor eine Ruhe jum Scharren oder Haufschlachten 1. Mthl. 16. fl. Vor ein Schwein zum Scharren ober Haußschlachten von 60. Pfund/und darüber 10. fl. 8. Dfen. Bor ein Schwem unter 60. Pfund - 5. Bl. 4. Pfen. Bor ein Kalb jum Scharren oder Haufschlachten 10. fl. 8. Dfen. Vor einen Hamel/Schaaf oder Ziege zum Scharren oder Baufschlachten. r. fil. 4. Pfen. Borein Lamm oder Bicklein jum Scharren oder Sauffcblachten 2. fl.8. Bfen. 1. Bonder Korn-Accile sind bie Fürstl. Bediente und bom Adel/Priester und Schul bediente / so viel siezu ihrer eigenen Haußhaltung gebrauchen/ eximiret und befrenet/ wie imgleichen auch wegen des Biehes/welches siezuihrer eigenen Saufhaltung ichlachten lassen. 2. Das Mastungs Schrot soll umb esbon Brandweins-Schrot zu unterscheiden/von allerhand Korn gemengetsund das wenigste darunter Rocken und Maltsseynsund da jemand solte betroffen werden / solches betrüglich zum Brandwein-brennen gebraucht zu haben fo fol er von jedem Scheffel Roftocker Maaß 1. Athal Straffeerlegen. 3. Es foll kein Mehl/Malbund Brandweins-Schroot bom Lande und aussenwerte in die Stadt gebrachtwerden/



ben

ben Confication und Arbitrair-Straffe / und da etwan die Noth erfoderte / daß es aus Mangel geschehen muste / so soll solches angezeiget / und dafür die Accise erleget werden.

4. Aus der Mattkisten/vor welche 2. Schlösser zulegen/soll/sonder Begenwart des Mühlenschreibers nichts zumahlen veräusser/ oder außgegossen werden/ bevor desfalls die Accise erleget/wie dann auch der Mühlenschreiber/ der den einen Schlüssel in Verwahrung haben soll/ dahin zusehen hat/daß die Matten allemahl richtig in den Kasten gegossen werden / ben Vermendung schwerer Strasse.

5. So soll auch weder der Müller/ dessen Frau/ Knecht/ oder ander Gesinde/ seinem Epde nach/keinen/er sepeximiretodet nicht/ bevor er / oder sie den Accise-Zettul empfangen/aufgiessen lassen/jedes mahl ben Straffez. Ril. und soll

6. Einjeder von den Mühlen-Gästen wann sie das Korn zur Mühlen bringen/zugleich den Accis-Zettel mitbringen/oder der Confiscation des Korns gewärtig tenn.

7. Auch foll der Müller weder von eximirten / noch anderen / beren / bie gleich einen Accis- Zettel brächten / Korn zu mah, len annehmen / es seh dann in verstempelten Säcken gefasset/ und also soll

8. Der Müller sein eigen zumahlendes Korn in dergleichen Säckefassen/ und vor der Auffgiessung solches fren gemachet haben; Würde er anders überwiesen/soller für jeden Schessel Rostocker Maß in 6. Athle. Straffe verfallen seyn.

o. Der Müller soll auch nicht ben Abends-zeiten / oder nächtlicher Weile / ob gleich die probirte Zettel und Säcke verhanden / Korn einnehmen oder auslassen/ben 20. Athl. oder nach befinden härterer Straffe / und ist dabeneben das Korn zu confisieren.

10. Es sollen auch die Einwohner inden Städten / wo keine Mühlen verhanden seyn/Korn allemahl ben Tage nach den Mühlenbringen. 11. Die



ur. Die approbirte Matten sollen ihr angekettetes Streichholt haben / damit üblicher massen das Korn dem Rande nach abgeebnet werde/umb den Accisenden alle Be-

schwerniß dadurch zubenehmen.

12. Beil auch durch die vom Lande kommende Mahle Gafte viele Unterschleiffe in den Städten vorgehen können/ so sollen selbige zwar nicht aufgehalten und von solcher Mühle abgewehnet werden/ jedoch aber ist der Müller ben seder Mühlen vor allen Unterschleiff gehalten und sollen die Frezzettel doch ordentlich geholet und über liefert werden.

3. Die Brütgeverner sollen keinen Rocken / Malk-Brandweins oder Mast-Schrot-Korn annehmen / widrigenfals soll das Korn nebst der Overe confisciret / und er in

10. Mthl. Straffe verfallen feyn.

14- Es soll der Schlachter weder zum Scharn / noch Haußschlachten kein Bieh ertödten/bevor die Accise davon

entrichtet.

15. An dem Orte / wo eigene Schlächter Häuser verhanden/soll der Kütermeister die Steur-Zettel in eine Büchse verwahren/da aber beine Schlachterhäuser/ sollen die Zettel denen Auffsehern eingelieffert werden/die sie sosort in die darzu verordnete Büchse zu stecken haben-

16. Wannaber ein Schlachter oder Bürger vor entrichteter Accise, oder auch ein eximitter vor Abhohlung eines Frenzettels etwas schlachten würde/ ist solches würcklich zu

conficiren/und toll dabeneben an Straffe erlegen/

Kur einen Ochsen				8. Rthir.
Für eine Rube	. ,	(F) (1)	明度实	6. Rthl.
Kur ein Schwein		BATTER!		4. Rthl.
Für einen Samel	Schaffod	er Zieg	69-11	2.Mibl.
Für ein Lamm				iRthl.
17. Reinem Einwohn	ier sollerlai	ubet jenn	/Pfun	deweise von
	23	3	1000	seinem

feinem geschlachteten Diehe zu verkauffe/ben arbitrar-ftraffe 18 Un einigen Orthen/ wo einige Dorffschafften die Gerechtigkeit haben/zu gewissen Zeiten geschlachtetes Bieh in die Stadt zu bringen/geben dieselbe davon die Scharren-accise.

19. Wer von andern Ohrten frisch Fleisch bringen läßt/ bezahlet vor ein jedes Pfundt . 4 Bfenn-

Damit nun vorstehender massen die Steur ohne Unterschleif und Verkürzung derer/die darunter das ihrige contribuiren/bengebracht/und zu dieser grossen Nachtheilnicht serner hin/gleich wie unverantwortlicher Beise bist anhero vielfältig von einigen geschehen / eine Defraudation verübet werden möge / soll so wohl in denen Nembtern / als unter denen von Adel / auch Städten / eines jeden Orts Obrigteit/eine/diesem Edick gemässe/Specification, unter ihres Nahmens etgenhändiger Unterschrift und Pittschafft ben dem hiesigen Land-Kasten in duplo einschiefen / und ein jeder solche Specification mit nachstehendem Formular, jedoch nach Maßgebung der/in Procemio enthaltenen Declaration, eigenhändig Endlich bestärcken:

Daß invorgeschriebener Specification Ich so wohl für mich und die Meinige/als auch/daß die in dem Ambt N N Gut N.N. Stadt N.N. Dorff N.N. besindliche Contribuenten nach dem Einhalt des Steur-Édicts vom 12. Septembr. Anno 1704. richtig gesteuret/ich alles möglichsten Fleisses vorhero untersuchet/un nicht das geringste wissentlich untergeschlagen habe/noch daß von denen Contribuenten etwas untergeschlagen sep/vermuhte/ solches bezeuge hiemit/ so wahr mir Gott helsse und sein

beiliges Wort.

Wie



Wie aber nach geschehener gründlicher Erkündigung und befundenem kundbahren Unvermögen und Armuth/ diesenige/ welche re verä also beschaffen und miserable sent/ daß sie diese Steur nicht erlegen können / sonsten aber niemand danutzuübersehen; So wird zwar eines jeden Ohrts Obrigkeit überlassen/solche danut zu verschonen/ sedennoch dieselbe zugleich angewiesen / daß sie die Specification der jenigen/mit welchen dispensiret worden/inden Kasten hiezelbst einliessen/ und die Ursachen / warumb solches gesche-

hent anzeigen solle.

Die Einnehmer in denen Städten aber sollen die Accise von einem jeden vorstehender massen getreutich einheben/ damit memand übersehen/und darunter keinen Unterschleisf gebrauchen: Würde demnach ben der Visitztion sich bestiden/daß wider den Einhalt dieses Edies, Untere Beambte/oder sonst jemand/wes Standes er sen/ein oder mehr seiner Einwohner/Unterthanen und anderer Contribuenten vor miterabel angegeben/und die Sieur denensellen achgelassen/oder nicht alles mit Warh it/diesem Edies gemäß/angegeben und versteuret hätten/sollen dieselbe de suo das triplum zu erstatten gehalten/und darin ipso facto verfallen sein/auch darauss exequiret werden. Dabeneben behalten Wir Uns vor/selbe nach Vesinden mit der Strass des Meyn-Endes oder auch ander Arbitrar Strasse zu belegen.

Befehlen darauff allen und jeden/wie obstehet/hiemit gnädigst und ernstlich/daß sie insgejambt und jeder Contribuent besonders / Unsernzum Land Kasten bieselbst bestellten Einnehmern die obbeschriebener massen ersorderte Eteur/ und zwar in den Aembtern und unter denen von Adel/eines jeden Orts Obrigseit/ in gangbahrer grober Münke/benebst einer vorbesagter massen eingerichteten und eigenhändig unterschriebenen Specisication gegen das Mittel / ober längst



das Ende des bevorstehenden Monaths Octobris dieses 1705. Jahrs /ben Straffe auff des Säumigen Schaden und Un-kosten/und ohne fernere Berwarnung ergehender Execution, einliefern/ die Einnehmer in den Städten aber/ die Accise sampt einer richtigen Specification, monathlich einbringen/und ihnen eine Obitung darüber geben lassen sollen.

Danit nun dieser Unser Ordnung in geschtem Termino, ohne einige Säumniß und Behinderung gehorsambst und ohnsehlbahr gelebet und nachgesehet werden möge; So haben Wir dieselbe durch gegenwärtiges offene Edick zu jebermänniglicher Wissenschafft publiciren und verkündigen

lassen wollen.

Wornach ein jeder sich gehorsamst zurichten/und für Schaden und Ungelegenheit/welche jonst/auft den Fall des Saumfals und gebrauchten Unterschleiffs/ nicht aussenbleiben wird/vorzusehen hat.

Ubreandlich unter Unferm Farfil. Inflegel. Gegeben

Maldin. den 1 Octobris. Anno 1705.

Friedrich Wilhelm.







